



# HERZLICH WILLKOMMEN

## 22. taxcellence club

Vorschläge der Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmenssteuern“  
zu Mitunternehmerbesteuerung und Umstrukturierungen

Düsseldorf, 18. Februar 2025

# Agenda

- 1 \_\_\_\_\_
- 2 \_\_\_\_\_
- 3 \_\_\_\_\_
- 4 \_\_\_\_\_
- 5 \_\_\_\_\_
- 6 \_\_\_\_\_

## Vorschläge der Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmenssteuern“ zu Mitunternehmerbesteuerung und Umstrukturierungen

1. Einführung
  2. Vorschläge der Expertenkommission
  3. Fälle
- 

### Podiumsdiskutanten/Referenten

**Prof. Dr. Guido Förster**

Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

**Christoph Bechler**

Head of Tax, DKV Mobility Group SE, Ratingen

**Michael Biehl**

Leiter Konzernsteuern und M&A, Rheinische Post Mediengruppe GmbH

**WP/StB Paul Forst**

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

**Susanne Intrau**

Referat für Bilanzsteuerrecht und Umwandlungssteuerrecht, Ministerium der Finanzen NRW

# Agenda

- 1 \_\_\_\_\_
- 2 \_\_\_\_\_
- 3 \_\_\_\_\_
- 4 \_\_\_\_\_
- 5 \_\_\_\_\_
- 6 \_\_\_\_\_

## Vorschläge der Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmenssteuern“ zu Mitunternehmerbesteuerung und Umstrukturierungen

1. Einführung
2. Vorschläge der Expertenkommission
3. Fälle

# Überblick: Expertenkommission

**Gesamtleitung:** *Wolfgang Schön*

## **Arbeitsgruppen:**

1. Laufende Unternehmensbesteuerung (*Joachim Hennrichs*)
2. Umwandlungen und Sanierungen (*Guido Förster*)
3. Internationale Unternehmensbesteuerung (*Johanna Hey*)
4. Digitalisierung, Prozesse und Betriebsprüfung (*Deborah Schanz*)

- Übergabe des Berichts im Juli 2024.
- Veröffentlichung der Endfassung (2. Aufl.) im Dezember 2024

[https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren\\_Bestellservice/bericht-kommission-vereinfachte-unternehmensteuer.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/bericht-kommission-vereinfachte-unternehmensteuer.html)

# Agenda

- 1 \_\_\_\_\_
- 2 \_\_\_\_\_
- 3 \_\_\_\_\_
- 4 \_\_\_\_\_
- 5 \_\_\_\_\_
- 6 \_\_\_\_\_

## Vorschläge der Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmenssteuern“ zu Mitunternehmerbesteuerung und Umstrukturierungen

1. Einführung
2. Vorschläge der Expertenkommission
3. Fälle

# Vereinfachte Mitunternehmerbesteuerung



## Vorschläge

- (Stärkere Anlehnung an das Gesellschaftsrecht durch) Steuerliche Anerkennung von Leistungsbeziehungen zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern
- Abschaffung des Sonderbetriebsvermögens (und der Betriebsaufspaltung)
- Abschaffung § 15 Abs. 3 EStG



## Effekt

- Grundlegende Vereinfachung der Mitunternehmerbesteuerung
- Beseitigung von Optionshindernissen und Fallstricken sowie Dummensteuereffekten bei Umstrukturierungen

# Umwandlungen (1)



## Ziel der Vorschläge

- Beseitigung steuerlicher Hemmnisse

## Leitlinien der Expertenkommission

- Vereinfachung durch Systemorientierung (Komplexitätsreduktion, Erhöhung der Rechtssicherheit, Missbrauchsklauseln auf tatsächliche Missbräuche reduzieren)
- Nationale Regelungen mit internationalen Vorgaben abstimmen
- Positionierung Deutschlands als Standort, soweit hierdurch kein deutsches Steuersubstrat verloren geht

# Umwandlungen (2)



- Verzicht auf das Teilbetriebserfordernis
- Zielgenaue Ausgestaltung der Sperrfristen (einheitlich 3 Jahre, keine Verletzung durch nachfolgende BW-Übertragung oder im Konzern)
- Übertragbarkeit von Verlusten bei Verschmelzung und Spaltung von Kapitalgesellschaften
- Kein Gesamtplan im UmwStG
- Ausbau des § 6 V EStG (Übertragung zwischen nicht beteiligungs-/personenidentischen PersGes, begrenzte Mitübertragung von Verbindlichkeiten, Verzicht auf Körperschaftsklauseln)
- Steuerneutrale Übertragung von EinzelWG im Organkreis

# Umwandlungen (3)



- Vermeidung von Verstößen gegen das EU-Recht
  - ⇒ Motivtest bei Sperrfristen
  - ⇒ Keine Zwangsrealisation stiller Lasten
- Grenzüberschreitende Umwandlungen
  - ⇒ Keine Besteuerung, wenn deutsches Besteuerungsrecht nicht beeinträchtigt (Vergleichbarkeitsprüfung, Globalisierung der Einbringungsvorschriften)
  - ⇒ Restrukturierung von Auslandsbeteiligungen (unmittelbare Beteiligungen, mittelbare Beteiligungen)

# Agenda

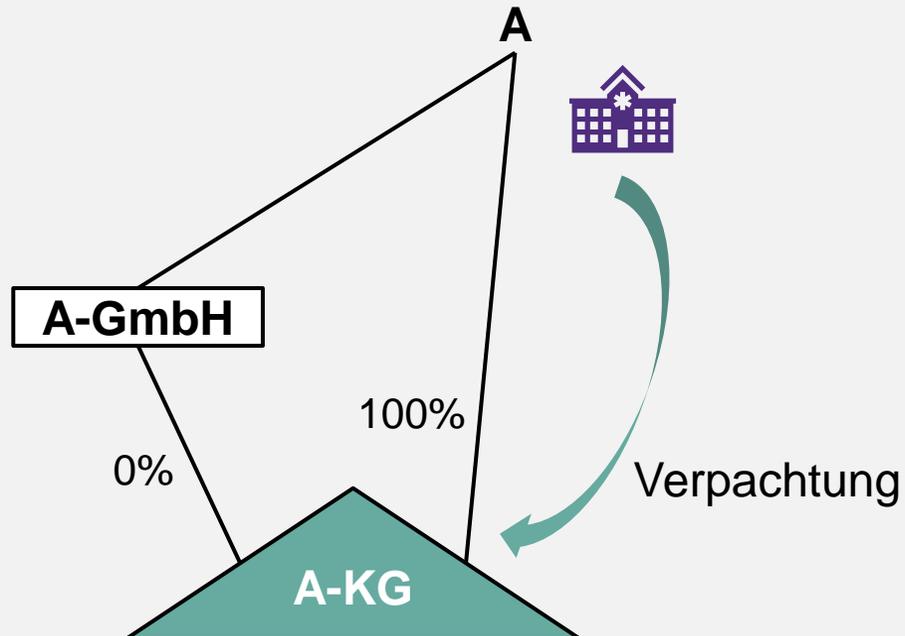
- 1 \_\_\_\_\_
- 2 \_\_\_\_\_
- 3 \_\_\_\_\_
- 4 \_\_\_\_\_
- 5 \_\_\_\_\_
- 6 \_\_\_\_\_

## Vorschläge der Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmenssteuern“ zu Mitunternehmerbesteuerung und Umstrukturierungen

1. Einführung
2. Vorschläge der Expertenkommission
3. Fälle

# Vereinfachte Mitunternehmerbesteuerung (Fall 1)

## Abschaffung des SBV



- Überlassenes Fabrikgrundstück (und GmbH-Anteil) sind kein SBV mehr.
- Nutzungsvergütungen für Grundstück sind BA bei KG und § 21 EStG bei A.
  - ⇒ Vereinfachung (Konkurrenzprobleme entfallen; Probleme des SBV bei VÄ, Umstrukturierungen und Unternehmensnachfolgen entfallen).
  - ⇒ BASP kann ebenfalls entfallen.

### Grenze

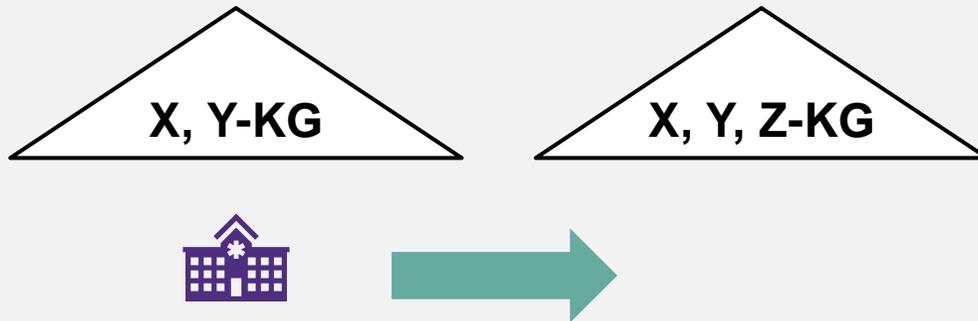
- Verdeckte Entnahmen („vGA“).

### Wichtig

- VÄ-Gewinne aus Immobilien, die vom Nutzenden betrieblich genutzt werden, sind stets stpfl.

# Vereinfachte Mitunternehmerbesteuerung (Fall 2)

## Übertragung aus GHV in anderes GHV



Übertragung gegen  
Gewährung von  
Gesellschaftsrechten  
für X und Y

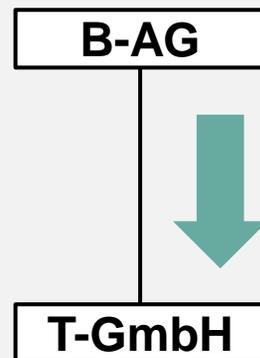
- Kein § 6 Abs. 5 S. 3 Nr. 4 EStG nF.  
⇒ JStG 2024: Minimal-Umsetzung von  
BVerfG vom 28.11.2023

### Expertenkommission

- Steuerneutrale Übertragung auch bei  
Gewährung gegen Gesellschaftsrechte und/  
oder fehlender Beteiligungsidentität möglich
- Soweit stille Reserven auf Z übergehen,  
entsteht eine Sperrfrist
- Werden die stillen Reserven über Ergänzungs-  
bilanzen X und Y zugeordnet, entfällt eine  
Sperrfrist  
⇒ Flexibilisierung

# Umwandlungen (Fall 3)

## Verzicht auf das Teilbetriebs- erfordernis, Sperrfrist



Übertragung einer betrieblichen  
Einheit unter Zurückbehalt des  
Grundstücks, welches an die T-GmbH  
vermietet wird

- Übertragung eines TB nicht mehr erforderlich
- Auch EinzelWG, sofern ein geschäftliches Motiv vorliegt (Business Purpose)
  - ⇒ Entschärfung von Streitpotenzial, (deutliche) Flexibilisierung

### Grenze

- Keine Einzelobjektgesellschaften

### Sperrfrist

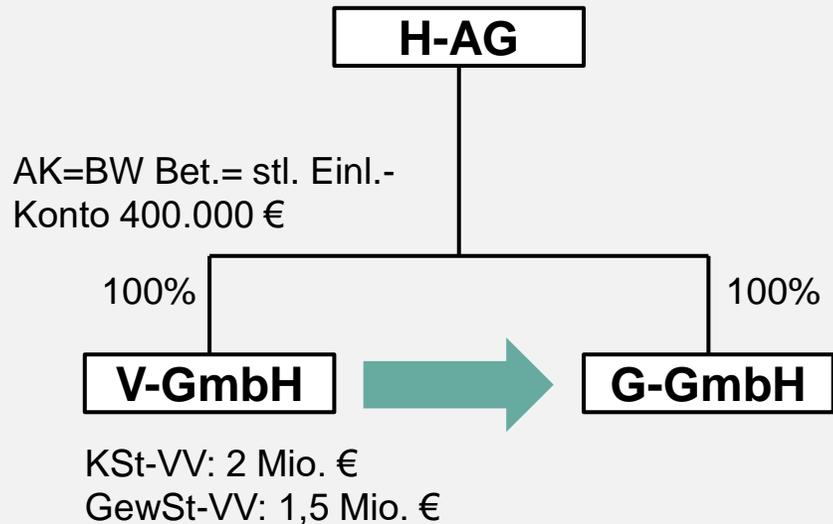
- **3 Jahre** (Abgrenzung zur Veräußerung/  
Strukturkonservierung)

### Keine Verletzung der Sperrfrist

- BW-Übertragung der erhaltenen Anteile
- Innerkonzernliche Veräußerung, sofern keine Statusverbesserung

# Umwandlungen (Fall 4)

## Verlustübertragung bei Umwandlungen



Abspaltung Einzel-WG von V-GmbH an G-GmbH

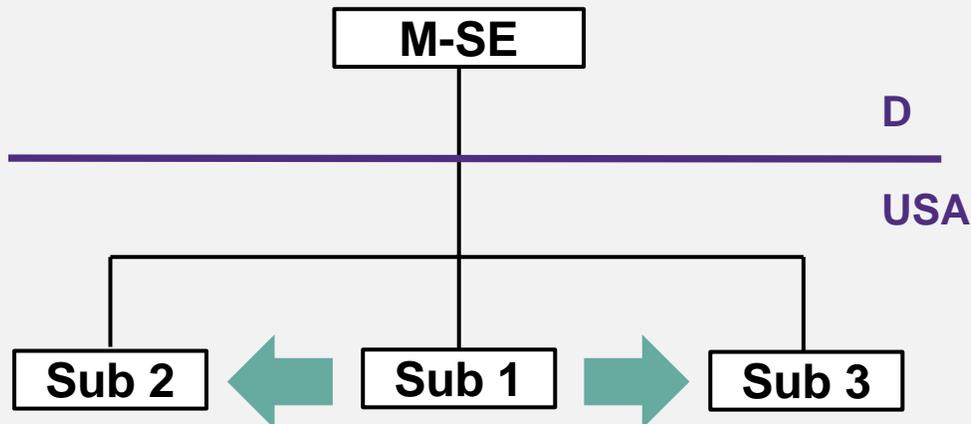
- Übertragung eines TB nicht mehr erforderlich, aber Business Purpose
- Kein anteiliger Untergang der VV mehr, Übergang von VV auf G-GmbH möglich
- Wahlrecht der beteiligten Unternehmen

### Grenze

- VV müssen bei V-GmbH verbleiben, soweit ein etwaiger Liquidationsverlust aus der V-Beteiligung anerkannt werden könnte (400.000 €)
- Vorliegen der §§ 8c, 8d KStG-Ausnahmen erforderlich
- Nur bei Umwandlungen von KapG auf KapG (Verschmelzung, Aufspaltung, Ausgliederung)

# Umwandlungen (Fall 5)

## Restrukturierung von Auslandsbeteiligungen



Aufspaltung von Sub 1 auf Sub 2  
und 3 ohne Gesamtrechtsnachfolge

- Keine Anwendung des UmwStG
- Fiktive Sachdividende von Sub 1 an M-SE voll stpfl.
  - ⇒ Doppelbesteuerung
  - ⇒ D besteuert Substrat, welches nach allgemeinen Regeln hier nicht steuerverhaftet ist
  - ⇒ Anpassung des Korrespondenzprinzips erforderlich

### Zwischenschaltung ausl. Holding hilft nicht

- Hinzurechnungsbesteuerung.
  - ⇒ Massive Benachteiligung deutsch-basierter Konzerne oder Holdings
  - ⇒ Hohe Komplexität
  - ⇒ Anpassung der Hinzurechnungsbesteuerung erforderlich

Quelle: in Anlehnung an Rödder, 94. Berliner Steuergespräche



Die Community für Entscheider im Steuerbereich

**Einladung  
10.04.**

**Der neue Umwandlungs-  
steuererlass ist da!**

**VIELEN DANK FÜR  
IHRE AUFMERKSAMKEIT**

**UND JETZT  
NETWORKING & DINNER**

